Vorlage Nr. 235/2014

LANDRATSAMT
WALDSHUT

18.11.2014

Dezernat 2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten
Tourismus

Betrauung der Schwarzwald Tourismus GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	17.12.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt

1.
die **Schwarzwald Tourismus GmbH** (STG) mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) i. S. d. Art. 4 der Entscheidung der EU- Kommission vom 20.12.2011 gemäß Anlage zu dieser Vorlage zu betrauen (Anlage 1),

2.
die Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Schwarzwald Tourismus GmbH anzuweisen, darauf hinzuwirken, dass dieser Betrauungsakt durch die Geschäftsführung umgesetzt wird.

Sachverhalt:

Mit dem nachfolgenden Beschluss wird die Schwarzwald Tourismus GmbH (im folgenden auch: STG) mit Tätigkeiten im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut. Damit setzt der Kreistag einen EU-Beschluss zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen um und sichert damit den jährlichen Verlustausgleich an die STG durch den Landkreis für die kommenden zehn Jahre.

1. Ausgangslage

Die Schwarzwald Tourismus GmbH ist die „Marketingorganisation und Dachverband für die Ferienregion Schwarzwald. Sie erfüllt alle Aufgaben einer touristischen Marketingorganisation und verantwortet das Destinationsmanagement für die Dachmarke Schwarzwald. Die STG ist Inhaberin der Dachmarke „Schwarzwald – herz.erfrischend.echt.“ und für deren Verbreitung und Vermarktung zuständig.

Gesellschafter der Schwarzwald Tourismus GmbH sind die **zwölf Landkreise** Breisgau-Hochschwarzwald, Calw, Emmendingen, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Lörrach, Ortenaukreis, Rastatt, Rottweil, Schwarzwald-Baar und Waldshut sowie die **vier Stadtkreise** Baden-Baden, Freiburg, Karlsruhe (über ihre Tourismusgesellschaften) und Pforzheim.

Die Tätigkeit der Schwarzwald Tourismus GmbH besteht darin, in den Bereichen der Wirtschafts- und v. a. Tourismusförderung allgemeine wirtschaftliche Interessen zu fördern, vorhandene Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen, die Wirtschaftsstruktur zu diversifizieren sowie die technische und kommunikative Infrastruktur weiterzuentwickeln.

Diese Tätigkeit lässt sich nicht kostendeckend erbringen, weshalb die Gesellschafter, zu denen auch der Landkreis Waldshut gehört, einen jährlichen Verlustausgleich an die Schwarzwald Tourismus GmbH leisten. Die bestehende Situation des vom Landkreis Waldshut anteilig und den Gesellschaftern insgesamt geleisteten Verlustausgleichs (Höhe, Dauer) ergibt sich aus der von den Gesellschaftern am 9.5.2012 beschlossenen aktuellen Beitragsordnung zum Defizitausgleich (aktuelle Umlage für 2015: 138.000 €).

2. Problemstellung, zugleich Darstellung Notwendigkeit einer förmlichen Betrauung

Die Übernahme von Aufgaben der Tourismusförderung in einem Landkreis oder einer Kommune ist eine Aufgabe, die von der kommunalen Selbstverwaltungskompetenz erfasst wird.

Erhält ein hierfür gegründetes Unternehmen kommunale Gelder, können diese Zahlungen eine (unzulässige) Beihilfe im Sinne der Art. 107 ff. AEUV darstellen. Auch der Verlustausgleich an kommunale (Eigen)Gesellschaften wird von der EU-Kommission als Beihilfe i. S. d. EU-Vertrages angesehen, welche zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt grundsätzlich unzulässig sind.

Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, sind Regelungen entwickelt worden, die dazu führen, dass solche Kompensationszahlungen zulässig gewährt werden können.

Deshalb erlaubt die EU-Kommission (u.a. den kommunalen Gebietskörperschaften) im Anschluss an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 24.07.2003, sog. "Altmark-Trans-Urteil") unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Beihilfenverbot, wenn es sich um **Verlustausgleiche für** Unternehmen handelt, die **Gemeinwohlverpflichtungen** erfüllen.

Dazu verlangt die EU-Kommission in Übereinstimmung mit dem EuGH einen sog. Betrauungsakt, in dem die Gemeinwohlverpflichtungen, der Verlustausgleich und die Vermeidung von Überkompensationen näher geregelt sind. Dies wurde in einem Beschluss der EU-Kommission

vom 20.12.2011 detailliert geregelt. Der Beschluss ist dieser Vorlage informationshalber als **Anlage 2** (Abdruck Beschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011) beigefügt.

Der Betrauungsakt regelt im Kern nichts anderes, als dass Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgabe definiert und die Parameter für die Kompensationszahlungen festgelegt werden. In welcher Form der Betrauungsakt erfolgt (Vertrag, Satzung, Verwaltungsakt, Ratsbeschluss), ist nicht festgelegt und steht im Ergebnis demjenigen, der die Aufgabe überträgt, frei. Der Betrauungsakt muss an die STG gerichtet und rechtlich verbindlich sein. Vorliegend wurde die Form des Kreistagsbeschlusses gewählt.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat zudem 2011 entschieden, dass im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussprüfung künftig auch die Konformität von Verlustabdeckungen nach EU-Beihilferecht zu prüfen ist (IDW-Prüfungsstandard 700).

Ein formeller Betrauungsakt/-beschluss des Kreistags als zuständiges Beschlussgremium des Landkreises als Mitgesellschafter erfolgte noch nicht. Der Beschluss der EU-Kommission räumte eine zweijährige Übergangsregelung bis zum 31.01.2014 ein. Der jetzige Beschluss soll deshalb die bereits im Unternehmensgegenstand des Gesellschaftsvertrags festgehaltene Verpflichtung zur Erbringung der bezeichneten Gemeinwohlaufgaben (Wirtschaftsförderung durch Tourismusförderung) entsprechend der formellen Vorgaben in dem EU-Beschluss konkretisieren und die Voraussetzung dafür schaffen , dass der Verlustausgleich an die Schwarzwald Tourismus GmbH zukünftig rechtssicher gewährt werden kann (und die Gesellschaft diesbezüglich bei der Jahresabschlussprüfung keine eingeschränkten Prüfungsbemerkungen erhält).

3. Begründung der Aufgaben der Schwarzwald Tourismus GmbH als DAWI als Betrauungsvoraussetzung

Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind die Kommunen auch zur kommunalen Tourismus- und damit Wirtschaftsförderung berechtigt und aufgefordert. Die Förderung und Stärkung des Schwarzwalds als Tourismusregion und -ziel liegt im allgemeinen Interesse. Von einer Stärkung der Wirtschaft durch das touristische Marketinggeschäft für den Schwarzwald profitieren letztlich nicht nur die unmittelbar betroffenen Akteure des Hotel- und Gaststättengewerbes sowie Händler und Dienstleister, sondern eben auch die Region selbst und ihre Einwohner.

Die Tätigkeit der Schwarzwald Tourismus GmbH ist jedoch nicht kostendeckend möglich (s.o.). Ein verbleibendes Defizit ist von den Gesellschaftern auszugleichen.

4. Betrauungsbeschluss zur inhaltlichen Umsetzung der Vorgaben der EU-Kommission

Bei Analyse des Hinweisbeschlusses der EU-Kommission zeigt sich, dass ihr vor allem wichtig ist, dass innerhalb von betrauten Unternehmen eine transparente Kostentrennung zwischen Bereichen, in denen das Unternehmen Gemeinwohlverpflichtungen erfüllt, und Bereichen, in denen dies nicht der Fall ist, erfolgt, und eine "Quersubventionierung" der nicht betrauten Bereiche ausgeschlossen wird.
Dies kann bei der STG durch eine sog. "Spartentrennung" erreicht werden.

Im Betrauungsakt selbst müssen folgende Inhalte enthalten sein:

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen;
- das beauftragte Unternehmen und der geografische Geltungsbereich;
- Art und Dauer der dem Unternehmen ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte;
- die Parameter für die Berechnung, Überwachung oder etwaige Änderungen der Ausgleichszahlungen;
- die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensation entsteht

bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden.

· Die Verwendung der Mittel muss im Jahresabschluss nachgewiesen werden.

Durch die Betrauung wird auch künftig eine (unzulässige, s.o.) versteckte Subventionierung dieses Bereichs ausgeschlossen.

Die Betrauung erfolgt für den höchstzulässigen Gesamtzeitraum von 10 Jahren, zum einen für das laufende Wirtschaftsjahr (also rückwirkend ab dem 1.1.2014) und zum anderen mit Wirkung zum 1.1.2015. Der genaue Inhalt der Betrauung und deren nähere Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten **Anlage 1.**

5. Umsetzung

Um den Kreistagsbeschluss gesellschaftsrechtlich verbindlich zu machen, ist durch Gesellschafterbeschluss der Schwarzwald Tourismus GmbH eine entsprechende verbindliche Anweisung an die Geschäftsführung zu erteilen. Dies ist Voraussetzung für die weiteren Ausgleichszahlungen.

6. Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 03.12.2014 über den entsprechenden Beschlussvorschlag vorberaten und entschieden. Über das Ergebnis dieser Beratung wird in der Sitzung berichtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Betrauungsakt ist notwendig, um den EU-Vorgaben Rechnung zu tragen, weshalb die Verwaltung empfiehlt, dass alle Gesellschafter diesen Betrauungsakt beschließen. Die Vorlage/der Betrauungsakt wurde zentral über die STG erstellt und den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt. Inhaltliche Änderungen und Anpassungen sollten im Hinblick auf die Einheitlichkeit deshalb nicht vorgenommen werden.
Der Betrauungsakt ist erforderlich, um im Hinblick auf die Zuschüsse kein „Beanstandungsverfahren“ auszulösen und damit die Zuschüsse auch zukünftig rechtssicher und dauerhaft gewährt werden können.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagen:
Anlage 1: Öffentlicher Auftrag Betrauungsakt
Anlage 2: Abdruck Beschluss der EU-Kommission v. 20.12.2011
Die Mitglieder des Verwaltungs- und Finanzausschuss haben diese Anlagen in Papierform erhalten; die übrigen Mitglieder werden gebeten, diese Unterlagen auf der Homepage in elektronischer Form einzusehen. Bei Bedarf können diese auch gerne bei der Geschäftsstelle des Kreistags angefordert werden.